Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

5. Abschnitt: Betriebe mit besonderen Gefahren Art. 21 Betriebe mit besonderer Brandgefahr: c. Höchstzahl der Arbeitnehmer, Betriebseinrichtungen, Stoffmengen



Art. 21

Artikel 21

Betriebe mit besonderer Brandgefahr

c. Höchstzahl der Arbeitnehmer, Betriebseinrichtungen, Stoffmengen

Die Behörde legt je nach Art und Menge der besonders brandgefährlichen Stoffe und der Arbeitsverfahren zum Schutz der Arbeitnehmer für bestimmte Bereiche fest:

- a. die zulässige Zahl der dort tätigen Arbeitnehmer;
- b. die zulässigen Betriebseinrichtungen und deren Ausgestaltung;
- c. die für die Herstellung, Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung zulässigen Mengen der Stoffe;
- d. die zutreffenden organisatorischen Massnahmen.

Die Behörde legt die Höchstzahl der Beschäftigten, die zulässigen Betriebseinrichtungen sowie Stoffmengen fest. In Bereichen mit erhöhter Gefährdung ist die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Falle auf das notwendige Minimum zu beschränken. Auch zu viele Betriebseinrichtungen und zu grosse Mengen gefährlicher Stoffe innerhalb eines Bereiches führen zu einer erhöhten Gefährdung. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass in Bereichen mit besonderen Gefahren

nur die für einen ungehinderten Arbeitsablauf notwendigen Betriebseinrichtungen und Stoffmengen vorhanden sind.

Werden Operationen mit besonders brandgefährlichen Stoffen nur sporadisch durchgeführt, so können sie auch an Randzeiten verlegt werden. Durch organisatorische Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass nur das unbedingt nötige Personal anwesend ist.

421 - 1 SECO, August 2006